



Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Trittau

Die nachstehende **Widmungsverfügung der Gemeinde Trittau** vom 05.05.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes -StrWG- des Landes Schleswig-Holstein vom 22. Juni 1962 (GVOBl. Schl.-H. S. 237) in der Fassung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631, ber. GVOBl. Schl.-H. 2004 S. 140 zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 622) und der Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Trittau vom 04.05.2023 wird

das Flurstück: 9/86, Größe 10.464 m² der Flur 4 der Gemarkung Trittau

mit der Straßenbezeichnung „Otto-Hahn-Straße“

entsprechend der Fläche des genannten Flurstücks, wie es sich aus der Flurkarte ergibt, für den öffentlichen Verkehr gewidmet und

als Gemeindestraße (Ortsstraße) gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 3 a) des Straßen- und Wegegesetzes eingestuft.

Die genaue Lage des von dieser Allgemeinverfügung betroffenen Flurstücks und der Straße sind dem beiliegenden Flurkartenauszug zu entnehmen.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Bürgermeister der Gemeinde Trittau, Fachdienst Ordnung und Sicherheit, in 22946 Trittau, Europaplatz 5, zu erheben.

Trittau, den 05.05.2023

(gezeichnet: Oliver Mesch)
Bürgermeister

